Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3332

08. 11. 79

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

— Drucksachen 8/1779, 8/2827, 8/3012, 8/3028, 8/3065, 8/3127, 8/3171, 8/3227, 8/3245 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Jahn (Marburg)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Gaddum**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 154. Sitzung am 17. Mai 1979 und in seiner 166. Sitzung am 3. Juli 1979 beschlossene Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze — Drucksachen 8/1779, 8/ 2827, 8/3028 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. November 1979

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	**Jahn (Marburg)**	**Gaddum**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

I.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 sowie in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Unter Erhebungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist der Geltungsbereich des Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete zu verstehen. Außengebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das weder zum Erhebungsgebiet noch zum Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und von Berlin (Ost) gehört. Wird ein Umsatz im Erhebungsgebiet ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder Sitz im Erhebungsgebiet hat, im Erhebungsgebiet eine Betriebstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt."

2. In § 3 Abs. 8 werden das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" und jeweils das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

3. § 3 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

   „Erstreckt sich eine Beförderung nicht nur auf das Erhebungsgebiet, so fällt nur der Teil der Leistung unter dieses Gesetz, der auf das Erhebungsgebiet entfällt. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bestimmen, daß bei Beförderungen, die sich sowohl auf das Erhebungsgebiet als auch auf das Außengebiet erstrecken (grenzüberschreitende Beförderungen),

   a) kurze Beförderungsstrecken im Erhebungsgebiet als außengebietliche und kurze außengebietliche Beförderungsstrecken als Beförderungsstrecken im Erhebungsgebiet angesehen werden,

   b) Beförderungen über kurze Beförderungsstrecken in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten nicht wie Umsätze im Erhebungsgebiet behandelt werden."

   b) In Absatz 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 Buchstabe a Satz 2 wird das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

   b) Nummer 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe c wird das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" ersetzt.

      bb) In Buchstabe d wird das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

   c) In Nummer 6 wird das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" ersetzt.

   d) In Nummer 8 Buchstabe i werden die Worte „von inländischen" durch die Worte „der im Erhebungsgebiet gültigen" ersetzt.

5. § 4 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" ersetzt.

   b) In Nummer 5 wird das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" ersetzt.

6. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „inländischen Wirtschaft" durch die Worte „Wirtschaft im Erhebungsgebiet" ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" und das Wort „ausländischer" durch das Wort „außengebietlicher" ersetzt.

      cc) In Nummer 3 werden in Buchstabe a das Wort „ausländischer" durch das Wort „außengebietlicher" und in Buchstabe b das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in den Eingangsworten das Wort „Ausländischer" durch das Wort „Außengebietlicher", in Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" und in Satz 1 Nr. 2 das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" und das Wort „ausländischer" durch das Wort „außengebietlicher" ersetzt.

c) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „ausländischer" durch das Wort „außengebietlicher" ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Eingangsworten wird das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" und das Wort „ausländischer" durch das Wort „außengebietlicher" ersetzt.

dd) In Nummer 3 werden in Buchstabe a das Wort „ausländischer" durch das Wort „außengebietlicher" und in Buchstabe b das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Ausländischer" durch das Wort „Außengebietlicher" und das Wort „ausländischen" durch das Wort „außergebietlichen" ersetzt.

9. In § 8 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" ersetzt.

10. In § 10 Abs. 6 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Erhebungsgebiet zugelassen sind, tritt an die Stelle des vereinbarten Entgelts ein Durchschnittsbeförderungsentgelt. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist nach der Zahl der beförderten Personen und der Zahl der Kilometer der Beförderungsstrecke im Erhebungsgebiet (Personenkilometer) zu berechnen."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 3 und Nummer 4 Buchstabe a werden jeweils die Worte „inländischen Bestimmungsort" durch die Worte „Bestimmungsort im Erhebungsgebiet" ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „ausländischer Werte" durch die Worte „von Werten in fremder Währung" ersetzt.

12. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Umsätze außerhalb des Erhebungsgebiets, die steuerfrei wären, wenn sie im Erhebungsgebiet ausgeführt würden;".

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Ausländische Werte" durch die Worte „Werte in fremder Währung" ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Satz 2 werden die Worte „im Inland" gestrichen.

bb) In Nummer 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Beförderer hat bei der zuständigen Zolldienststelle, bei der er das Erhebungsgebiet verläßt, eine weitere Steuererklärung in zwei Stücken abzugeben, wenn sich die Zahl der Personenkilometer (§ 10 Abs. 6 Satz 2), von der bei der Steuerfestsetzung nach Nummer 2 ausgegangen worden ist, geändert hat."

b) In Absatz 7 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „inländischen Wertpapierbörse" durch die Worte „Wertpapierbörse im Erhebungsgebiet" ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 wird jeweils das Wort „Inland" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

16. In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Inlandes" durch die Worte „des Erhebungsgebiets" ersetzt.

17. In § 24 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" ersetzt.

18. In § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" ersetzt.

19. In § 26 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „ausländische" durch das Wort „außengebietlich" ersetzt.

20. In § 28 Abs. 3 wird in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung das Wort „Ausland" durch das Wort „Außengebiet" ersetzt.

II.

In § 12 Abs. 2 erhält die Nummer 4 — unter Ersetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 3. Juli 1979 zu der Beschlußempfehlung in Drucksache 8/3028, Anlage Ziffer 2 — folgende Fassung:

„4. a) die Leistungen, die unmittelbar der Vatertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen,

b) die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls oder Todes;".